

Germanischen Zentralmuseums, Teil I und II, Verlag des Römisch-Germanischen Zentralmuseums. In Kommission bei Rudolf Habelt Bonn, Mainz 2004. 217 Seiten, 138 Tafeln schwarzweiß, 4 Farbtafeln.

Das Römisch-Germanische Zentralmuseum hat heute wohl die größte Sammlung vollständig oder fast vollständig erhaltener römischer Militärdiplome in der ganzen Welt. Zahlenmäßig gibt es größere, doch unter dem Gesichtspunkt des Erhaltungszustands und der Qualität der Tafeln gibt es nichts Vergleichbares. Manche dieser Stücke sind schon seit längerer Zeit durch Einzelpublikationen bekannt. Speziell Margaret Roxan hat nicht wenige Stücke veröffentlicht, die ihr in London zur Analyse übergeben worden waren, bevor sie in das Mainzer Museum gelangten. Nun aber hat Barbara Pferdehirt, die jetzige Direktorin der Abteilung Römerzeit des Museums in Mainz, die Sammlung als Ganzes vorgelegt. Zur besseren Handhabung sind Text und Tafelteil in zwei Bänden getrennt publiziert. Es hat sich bereits eingebürgert, das Werk als »RGZM« zu zitieren, also fast analog zu CIL XVI und RMD = M. Roxan / P. Holder, *Roman Military Diplomas I–V* (London 1987–2006).

Es ist eine phantastische Sammlung von Urkunden auf Bronze, die das Römisch-Germanische Zentralmuseum in Mainz zusammengebracht hat. Von den einundsiebzig Nummern der Diplome sind fünfundzwanzig vollständig oder fast vollständig mit beiden Tafeln erhalten, achtzehn mit der Tafel I und eines mit einer vollständigen Tafel II. Die Ziffern gehen bis 72, doch Nummer 17/18 repräsentiert nur ein Diplom, dessen einzelne Fragmente erst spät als zusammengehörig erkannt werden konnten, nachdem ein weiteres zugehöriges Bruchstück anderweitig publiziert worden war; siehe W. Eck / D. MacDonald / A. Pangerl, *Chiron* 32, 2002, 401 ff., bes. 403 Nr. 2. Auch die meisten anderen Fragmente (insgesamt zwanzig) sind so groß, dass die Rekonstruktion des Textes wenig Mühe bereitet. Lediglich acht sehr kleine Bruchstücke lassen wegen ihres Zustandes keine nähere Ergänzung zu. Zu diesen Diplomen kommen in den beiden Bänden sodann noch drei weitere Texte, die sich freilich in ihrer Funktion ganz wesentlich von den anderen Dokumenten unterscheiden. Denn während diese Diplome offizielle Rechtsurkunden darstellen, die in Rom im Auftrag der kaiserlichen Administration von einem Unternehmer hergestellt, offiziell gesiegelt und schließlich über die Militäradministration der jeweiligen Einheiten an die Empfänger ausgegeben wurden, sind diese drei Bronzedokumente privat hergestellte »Urkunden«, die jedoch keine rechtliche Relevanz haben. Vielmehr haben Veteranen sie als Vorzeigestücke in Metall herstellen lassen, während das eigentliche Rechtsdokument, nämlich die Bestätigung über eine ehrenvolle Entlassung (*honesta missio*), bei den Nummern 73 und 74 wohl auf Wachs tafeln ausgestellt war. Das dritte dieser Dokumente, Nummer 75, ist nicht einmal formal als Entlassungsurkunde anzusehen, obwohl dieser Begriff in der Publika-

tion verwendet wird. Denn tatsächlich handelt es sich um eine Zusammenstellung verschiedener Vorgänge, die zumindest zum Teil auch in schriftlicher Form vorlagen, nämlich ein Schreiben des Kaisers Philippus Arabs und seines Sohnes über die *missio causaria* eines Mitglieds der *cohortes vigilum* in Rom, eine Aufstellung über die verschiedenen Einsatzorte dieses Vigilissoldaten im Verlauf seines Dienstes und schließlich seine Aufnahme in die Liste derer, die in Rom kostenloses Getreide erhielten (*frumentum publicum*). Da eben eine ausführlichere Kommentierung dieses Dokuments erschienen ist (siehe F. v. Saldern, *Zeitschr. Papyr. u. Epigr.* 156, 2006, 293–307), soll darauf hier nicht näher eingegangen werden, ebenso wenig auf die beiden anderen Urkunden über *honestia missio*, weil auch sie anderswo ausführlich besprochen sind (s. W. Eck – M. Roxan, *Arch. Korrbibl.* 28, 1998, 95–112). Diese drei Dokumente sind jedenfalls, entgegen dem Titel des Buches, nicht als Urkunden im Rechtssinn anzusehen wie die Masse der diplomata militaria.

Insgesamt einundsiebzig Diplome, also Abschriften von kaiserlichen Konstitutionen, die in Rom auf *tabulae aeneae* publiziert waren, sind in dem Band zusammengefasst. Wie nicht anders zu erwarten, ist die überwiegende Mehrzahl der Diplome, vierzig an der Zahl, für Auxiliärtruppen ausgestellt worden. Für die Prätorianer finden sich fünfzehn, für die *classes* in Italien sechs, für die *equites singulares* drei und für die *cohortes urbanae* nur zwei, wobei eines dieser Diplome (Nr. 33) auf eine Konstitution zurückgeht, in die auch Prätorianer eingeschlossen waren. Lediglich sechs Stücke entziehen sich einer näheren Bestimmung.

Die Auxiliardiplome stammen vor allem von Truppen, die im Donauraum stationiert waren, also aus Moesia inferior (sechs Exemplare), Moesia superior (vier), Pannonia superior (sechs) und Pannonia inferior (vier); Germania, d. h. der Gesamtbereich des römischen Germanien bis etwa 85, ist zweimal, Germania inferior drei-, wenn nicht viermal vertreten, die anderen Provinzen dagegen meist nur mit einem oder zwei Diplomen. Dabei ist auffallend, dass Thracia nur einmal vorkommt, obwohl für diese Provinz im letzten Jahrzehnt viele Diplome aufgetaucht sind (s. M. M. Roxan / P. Weiß, *Chiron* 28, 1998, 371 ff.; W. Eck / D. MacDonald / A. Pangerl, *Rev. Études Militaires Anciennes* 1, 2004, 63 ff.; P. Weiß, *Zeitschr. Papyr. u. Epigr.* 163, 2007, 263 ff.); noch mehr überrascht, dass auch für Syria nur ein einziges Diplom vorliegt, obwohl die Zahl der Dokumente für diese Region gerade in den vergangenen Jahren besonders sprunghaft angestiegen ist (siehe zuletzt P. Weiß, *Chiron* 36, 2006, 248 ff.; W. Eck / A. Pangerl, ebd. 205 ff.). Verstärkt wird auch die Erkenntnis, dass, entgegen früheren Vorstellungen, für Soldaten aller Provinzen Diplome ausgestellt wurden; denn zum ersten Mal findet sich hier ein Exemplar für Galatia et Cappadocia (Nr. 7) und für Cilicia (Nr. 19). – Ein weiteres Diplom für Cappadocia bei W. Eck / A. Pangerl, *Zeitschr. Papyr. u. Epigr.* 150, 2004, 233 ff. Im Kommentar übernimmt Pferdehirt die Datierung des Statt-

halters von Cappadocia Statorius Secundus von Stumpf und kritisiert meine zeitliche Festlegung in die Jahre zwischen etwa 124/25 und 126/27 [nicht in »Der Kleine Pauly«, sondern richtig in »Der Neue Pauly«], ohne zu bemerken, dass gerade das nun aus diesem Diplom bekannte Konsulatsdatum des Senators im Jahr 121 den frühen Ansatz zwischen etwa 124/25 und 126/27 zusätzlich absichert).

Die Masse der Soldaten, die das Bürgerrecht mit diesen Dokumenten erhielten, stammt aus dem östlichen Donauraum: Vertreten sind Eravisci, Azali, Bessi und vor allem die Thracen. (Deren Name wird freilich in den Kommentaren zu einzelnen Diplomen und im Index in sprachlich unmöglichen Formen geboten. Denn die Grundform des Namen lautet *Thrax*, nicht *Thracus*; dieser Name wird aber offensichtlich vorausgesetzt, wenn auf S. 217 der Nominativ *Thraci* erscheint oder S. 114 zu Nr. 38 der Dativ *Thrac(o)* lautet; richtig ist freilich der Nominativ Plural *Thracen* und der Dativ Singular *Thraci*; S. 23 wird die feminine Form der Herkunftsbezeichnung als *Thrac(a)* angegeben, analog zum falschen *Thracus*; richtig aber lautet diese ethnische Bezeichnung *Thraissa*, *Zeitschr. Papyr. u. Epigr.* 155, 2006, 241 ff. und ein noch unpubliziertes Diplom.). Die Stadt Nicopolis ad Istrum erscheint gleich zehnmal als Herkunftsort einzelner Soldaten. Dieser Befund hängt nicht zum wenigsten mit der Fundsituation zusammen, denn der Fall des Eisernen Vorhangs hat in den Balkanländern zu einer ungehemmten privaten Verwendung von Metalldetektoren geführt, wodurch zahllose Metallobjekte und eben auch Diplome aus diesem Raum bekannt wurden. (Dazu ausführlich P. Weiß in: *Documenting the Roman Army. Essays in Honour of Margaret Roxan* [London 2003] 189 ff.). Man kann, gerade nach den zahllosen Dokumenten, die in den letzten beiden Jahrzehnten gefunden wurden, sicher sein, dass vor allem die Gebiete mit thrakischer Bevölkerung ein zentrales Reservoir für die Rekrutierung der römischen Armeen waren; viele dieser Soldaten kehrten offensichtlich nach ihrer Entlassung wieder in ihre Heimat zurück. Doch darf dies nicht zu dem Schluss führen, die römischen Truppen hätten ganz überwiegend aus diesen Regionen ihren Personennachschub erhalten. Aus anderen Provinzen des Imperium Romanum fehlen nur bisher aus verschiedenen Gründen größere Kontingente von Diplomen. Doch zeigen neuere Funde, dass beispielsweise im Jahr 135 in der Provinz Lycia-Pamphylia massenhaft rekrutiert wurde, als man für die Hilfstruppen in Iudaea, die im Krieg gegen Bar Kochba schwere Verluste erlitten hatten, neue Rekruten brauchte (vgl. W. Eck, *Rom herausfordern. Bar Kochba im Kampf gegen das Imperium Romanum. Das Bild des Bar Kochba-Aufstandes im Spiegel der neuen epigraphischen Überlieferung* [Rom 2007] 31 ff.).

Von besonderem Interesse sind die Diplome 32 bis 34; denn sie weisen noch Spuren der Tinte auf, mit der die Texte vorgeschrieben wurden, bevor man den Text eingravierte. Auf der Innenseite von Nummer 32 sind die Tintenspurten noch deutlich zu sehen und zu lesen,

doch der Text war nie eingraviert worden. Jüngst haben sich auch noch an einem weiteren Diplom solche Reste der Vorbeschriftung nachweisen lassen: W. Eck / A. Pangerl, *Zeitschr. Papyr. u. Epigr.* 157, 2006, 181 ff. Das zeigt mit aller Klarheit, was man auch schon bisher vermuten musste, dass nämlich die Texte regelmäßig vor der Gravierung mit Farbe vorgeschrieben wurden; anders wäre die zumeist sehr sorgfältige Verteilung der oft mit sehr kleinen Buchstaben geschriebenen Urkunden auf die nicht sehr großen Bronzetafeln nicht erklärlich. Wichtig ist diese Beobachtung aber vor allem deswegen, weil sich auf diese Weise wohl manche Eigenheiten, die sich bei der Lesung ergeben, leichter erklären lassen. Nicht selten geht man davon aus, in vielen Diplomen seien Schreibfehler zu konstatieren. Dass solche vorgekommen sind, kann man kaum bestreiten. Doch in manchen, vielleicht sogar in vielen Fällen, bei denen man dies angenommen hat, liegen vermutlich gar keine echten Schreibfehler vor, vielmehr haben manche Graveure immer wieder vergessen, einzelne vorgeschriebene Teile von Buchstaben einzugravieren oder sie haben eine Serife stärker ausgezogen, als dies vorgegeben war, wodurch dann heute angeblich zum Beispiel statt eines L ein I oder umgekehrt ein I statt eines L zu stehen scheint. So wird in der diplomatischen Abschrift von Nummer 23 (dies ist im Übrigen keine Tabella I, sondern eine Tabella II) das Gentilnomen des Präfekten als STATLIIVS wiedergegeben. Doch ist sowohl bei dem angeblichen L als auch dem folgenden I jeweils unten ein kleiner Fortsatz nach rechts zu sehen. Der minimale Unterschied berechtigt wohl nicht, hier einen Fehler der Art anzunehmen, wie es mit STATLIIVS suggeriert wird, vielmehr kann man hier ohne Bedenken STATILIVS schreiben. Auch in Nummer 26 sind die vermeintlichen Fehler wohl auf diese Weise zu erklären. Im Übrigen hätte es sich empfohlen, den modernen Regeln der Klammersetzung zu folgen. Die Klammern <> zeigen heute Buchstaben an, die in einer Inschrift vergessen wurden. Wenn man aber wirklich in dem Wort von einer Falschschreibung ausgehen wollte, dann sollte das mit *Stat^{il}ivus* wiedergegeben werden. Ähnlich sollte etwa in Nummer 4 mit dem Namen Dexter verfahren werden. Eine gewisse Einheitlichkeit in den üblichen diakritischen Zeichen wäre dringend erforderlich.

Die Diplome enthalten nicht wenige neue Informationen zur Prosopographie der Kaiserzeit. Neue Konsulndaten sind genannt, ebenso neue Statthalter, durch die manche Lücken in den Fasti geschlossen werden können. Nicht immer sind freilich die notwendigen Schlussfolgerungen im Kommentar zu den einzelnen Texten gezogen worden. Die folgenden Beobachtungen sollen auf einige dieser Probleme hinweisen.

Unter der Nummer 56 wurde eine Konstitution für die classis Misenensis publiziert, die am 17. November 225 unter den Konsuln Manilius Fuscus und Domitius Dexter in Rom veröffentlicht wurde. Der Name des Präfekten, der auf der Innenseite von Tafel I zu lesen ist, wird in folgender Form präsentiert: *[in classe] praetoria*

Severian(a) [Misen(ensis) (sic!)] quae est sub ---]lentio Claudiano. Im Kommentar wird dazu bemerkt, die zum Nomen gentile gehörenden Buchstabenreste -LENTIO ließen eine ganze Reihe von Ergänzungen zu; dabei wird auf H. Solin / O. Salomies, *Repertorium nomenclatorum gentilium et cognominum Latinorum*² (Hildesheim 1994) 272 verwiesen, wo Namen wie Lentius, Calentius, Valentius, Clentius, Tallentius, Pollentius und Taemulentius angeführt sind. Doch für Namensrekonstruktionen von Senatoren und Rittern ist der einfache Verweis auf die dort verzeichneten Namen öfter nicht hilfreich, da im Werk von Solin und Salomies wie erforderlich alle Namen angeführt werden, ohne jedoch Hinweise zu geben, zu welcher soziopolitischen Gruppe ein Name üblicherweise gehören kann. Da ist ein Blick in das Namensmaterial der *Prosopographia Imperii Romani* oder der *Prosopographia Militiarum Equestrum* von Hubert Devijver oft hilfreicher. Denn im Kreis der Mitglieder des *ordo senatorius* oder *equester* sind nicht alle Namen möglich. Tatsächlich lässt sich auch bisher keiner der Namen, die bei Solin und Salomies mit der Buchstabenfolge -LENTIUS erscheinen, im Namensmaterial der Reichsführungsschicht nachweisen. Somit ist es von vorneherein nicht sehr wahrscheinlich, dass der *praefectus classis Misenensis* des Jahres 225 einen getragen hat, der auf -*lentius* endete.

Doch sind solche Überlegungen auch unnötig. Denn eine aufmerksame Kontrolle des Photos auf Tafel 109 in Band II zeigt, dass das vermeintliche L vor dem linken Bruchrand in Wirklichkeit ein S ist, vor dem auch noch ein Rest eines B zu sehen ist, das zu der Präposition *[sub]* gehört. Das so identifizierte S ergibt mit dem nachfolgenden Namensteil das gut bekannte Nomen gentile Sentius, das allein in der PIR mehr als zwanzigmal in den höheren sozialen Schichten verzeichnet ist. Bei Devijver ist es auch zweimal für ritterliche Offiziere angeführt. Damit ist an der fraglichen Stelle in Wirklichkeit ein Sentius Claudianus als *praefectus classis Misenensis* im Jahr 225 genannt. Er war direkter oder zweiter Nachfolger eines Appius Celer, der am 29. November 221 als Präfekt der misenischen Flotte bezeugt ist (RMD IV 307) und seinerseits wohl Nachfolger eines Aelius Secundinus war, der in einem Diplom aus dem Jahr 218 genannt ist (R. S. O. Tomlin, *Zeitschr. Papyr. u. Epigr.* 154, 2005, 271 ff.). Sentius Claudianus scheint bisher nicht bekannt zu sein, es sei denn, man dürfte ihn mit einem Claudianus identifizieren, der unter Maximinus Thrax im Jahr 235 als *praeses provinciae Ponti* amtierte (Année Épigr. 1986, 652). Doch da das Cognomen Claudianus nicht sehr selten ist, kann dies nur eine Möglichkeit sein.

Nummer 29 bezeugt eine neue Konstitution für die Truppen von Syria Palaestina aus dem Jahr 142, wohl vom 15. Januar. Das Cognomen des Statthalters ist nur zum Teil erhalten; es wurde, sicher zutreffend, als [Se]neca rekonstruiert. Sein Gentilnomen sei unbekannt – so der Kommentar.

Doch das Nomen dieses konsularen Legaten aus dem Jahr 142 lässt sich bestimmen, denn wir kennen aus

den Jahren um 133/35 einen Statthalter von Lycia-Pamphylia mit dem Namen [Domitius] Seneca, in dem man einen Sohn eines Domitius Seneca sehen darf, der seinerseits Sohn des Domitius Apollinaris war, der etwa 93/95 ebenfalls Lycia-Pamphylia als prätorischer Legat verwaltet hatte (A. Balland, Fouilles de Xanthos VII. Inscriptions d'époque impériale du Létoon [Paris 1981] Nr. 41–45; W. Eck, Chiron 12, 1982, 321 ff.; ebd. 13, 1983, 174 ff.; Chr. Kokkinia, Die Opramoasinschrift von Rhodiapolis [Bonn 2000] 34; 210). Dieser Domitius Seneca iunior sollte, wie es damals üblich war, kurz nach seiner prätorischen Statthalterschaft in Lycia-Pamphylia zu einem Suffektkonsulat gekommen sein, wohl gegen Ende der hadrianischen Regierungszeit oder in den ersten Jahren des Antoninus Pius. Dass er sodann wenige Jahre später als konsularer Statthalter von Syria Palaestina erscheint, entspricht den damals eingespielten Normen der senatorischen Laufbahn (W. Eck in: ANRW II 1 [1974] 197 ff. = *Criteri di avanzamento nella carriera senatoria*. In: *Tra epigrafia, prosopografia e archeologia. Scritti scelti, rielaborati ed aggiornati* [Rom 1996] 181 ff.; G. Alföldy, Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen [Bonn 1977] 53 ff.). Man darf damit die entsprechende Passage auf der Außenseite des Diploms 29 für Syria Palaestina aus dem Jahr 142 folgendermaßen wiederherstellen:

ET SVNT IN [SYR PAL SVB DOMITIO SE]NECA.

Die Zahl der Buchstaben beträgt in dieser Zeile dreißig. Das entspricht fast genau dem, was sich auch in den vorausgehenden Zeilen zeigt. Damit ist diese Ergänzung zusätzlich abgesichert (vgl. W. Eck, *Zeitschr. Papyr. u. Epigr.* 155, 2006, 253 ff.).

Unter der Nummer 46 wird im Diplomtext ein bisher unbekanntes Suffektkonsuln paar genannt: *a. d. pr. kal. Maias Q. Caecilio Speratiano, L. Clodio Pompeiano cos.* Die Jahresdatierung ist nicht ganz gesichert, da die *tribunicia potestas* des Septimius Severus auf die Zeit vom 10.12.202 bis 9.12.203 führt, während umgekehrt diejenige Caracallas auf das vorausgehende Jahr verweist. Da die beiden Konsuln am 30. April amtierten, müssen sie ihr Amt bereits spätestens am 1. April angetreten haben; damit amtierten die vorausgehenden *consules ordinarii* maximal drei Monate. Im Jahr 202 führten Septimius Severus zum dritten Mal und Caracalla zum ersten Mal die *fascēs*. Üblicherweise traten die Herrscher relativ schnell von ihrem Konsulat zurück, oft schon im Januar. Doch Caracalla war zum ersten Mal Konsul und dann ist es eher wahrscheinlich, dass er für einige Monate im Amt verblieb. Im folgenden Jahr 203 dagegen, als Fulvius Plautianus und Septimius Geta beide als *consules iterum* amtierten, scheint es weniger wahrscheinlich, dass ihre Amtszeit länger dauerte. Eher traten sie schon bald von dieser Funktion zurück. Dann müssten freilich die nachfolgenden Suffektkonsuln vielleicht schon im Januar oder im Februar die *fascēs* übernommen haben, die dann kaum mehr noch Ende April amtiert hätten, wie die im Diplom Nr. 46 genannten Caecilius Speratianus und Clodius Pompeianus. Das

sprache also dafür, dieses Suffektpaar nicht ins Jahr 203, sondern ins Jahr 202 zu setzen. Dafür könnte auch sprechen, dass in RMD III 187, einem Diplom vom 31.8.203, eben Fulvius Plautianus und Septimius Geta noch zur Datierung genannt sind, nicht aber die damals amtierenden *suffecti*; man hat sie in diesem Jahr offensichtlich nicht (mehr) zur Datierung verwendet. Auch von hier aus erscheint es deshalb eher möglich, die beiden neuen Suffektkonsuln ins Jahr 202 zu setzen.

Zu den Personen der beiden Konsuln wird im Kommentar nichts weiter gesagt. Q. Caecilius Speratianus ist bisher unbekannt. Doch ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass er aus einer nichtsenatorischen Familie stammt. Eher gehörte er zu der senatorischen Familie, zu der aller Wahrscheinlichkeit nach ein Q. Caecilius Dentilianus, *cos. suff.* 167/8, zu zählen ist, ebenso ein Q. Caecilius Secundus Servilianus, der nach einer prätorischen Statthalterschaft in Thracia unter Commodus um 193 zum Konsulat gekommen war und nach einer *cura aedium sacrarum et operum locorumque publicorum* 208/209 als Prokonsul von Asia amtierte (dazu P. M. M. Leunissen, *Konsuln und Konsulare in der Zeit von Commodus bis Severus Alexander* (180–235 n. Chr.) [Amsterdam 1989] 148; 223; 314.).

Für das Jahr 241 ist ein Clodius Pompeianus als *consul ordinarius* bezeugt (PIR² P 570); der Abstand von fast vierzig Jahren macht es recht wahrscheinlich, dass er der Sohn dieses neuen Suffektkonsuls von 202, Clodius Pompeianus, gewesen ist. Wichtiger aber scheint, dass für den *suffectus* von 202 nunmehr das Praenomen Lucius bekannt ist. Bisher war man nämlich stets davon ausgegangen, das Gentilnomen bei Clodius Pompeianus, *consul ordinarius* 241, sei mit dem Gentile Claudius austauschbar und deshalb habe ein direkter Zusammenhang mit der Familie des Claudius Pompeianus, *consul ordinarius iterum* im Jahr 173, einem Schwiegersohn Mark Aurels, bestanden (s. die Hinweise in PIR² P 570). Doch Claudius Pompeianus trägt, wie das bei einem Claudius auch am ehesten zu erwarten ist, das Praenomen Tib(erius). Dagegen führten die Clodii Pompeiani, wie man nun sieht, das Praenomen Lucius. Damit aber sollte man eher davon ausgehen, dass es sich in Wirklichkeit um eine andere Familie handelt, die ohne Verbindung zu den Tiberii Claudii Pompeiani existierte.

Nummer 22 aus dem Jahr 123 bringt das Konsulatsdatum: *a. d. XVIII k. Mai. Q. Articuleio Paetino, L. Venuleio Aproniano cos.*, was dem 14. April 123 entspricht. Bisher konnte man nur davon ausgehen, dass die *ordinarii* noch im März die *fascēs* führten. Entsprechend war nicht klar, wie lange die nachfolgenden *suffecti* ihr Amt ausgeführt hatten. Da jetzt die ordentlichen Konsuln im April noch amtierten, kann das erste Suffektpaar nicht vor dem 1. Mai die *fascēs* übernommen haben. Die viermonatige Amtszeit für die *ordinarii* macht eine gleich lange Konsulatszeit auch für die Nachfolger wahrscheinlich. Dies müssten dann T. Salvius Rufinus Minicius Opimianus und Cn. Sentius Abur(n)ianus gewesen sein; denn sie sind durch RMD I 21 am

10. August 123 bezeugt. Ferner darf man auch nach allen Hinweisen, die wir haben, Metilius Secundus, dessen Kollege allerdings nicht bekannt ist, in das Jahr 123 setzen; das für ihn bezeugte Datum ist der 17. Oktober (W. Eck / A. Pangerl, *Zeitschr. Papyr. u. Epigr.* 152, 2005, 238 ff.). Damit kann man für das Jahr 123 mit größter Wahrscheinlichkeit drei Konsulnpaare in folgender Verteilung ansetzen:

k. Ian. Q. Articuleius Paetinus, L. Venuleius Apronianus;

k. Mai. T. Salvius Rufinus Minicius Opimianus, Cn. Sentius Aburnianus;

k. Sept. P. Metilius Secundus, [---].

In Nummer 20 wird als Statthalter von Dacia inferior im Jahr 122 ein Cocceius Naso genannt. Er gehöre, wie es im Kommentar heißt, zum ritterlichen Zweig der *gens Cocceia*; denn diesen habe es neben dem senatorischen Zweig sicher gegeben (S. 61). Diese Vorstellung ist einigermaßen bizarr. Eine *gens Cocceia* als eine definierbare Einheit gibt es notwendigerweise in der Kaiserzeit nicht, genauso wenig wie eine *gens Claudia* oder eine *gens Ulpia*. Dies sind zumeist unreflektierte moderne Konstruktionen ohne konkreten Inhalt. Es gibt natürlich zahlreiche Familien, die das Nomen gentile Cocceius führen, ebenso wie andere den Familiennamen Claudius oder Ulpianus. Doch die meisten dieser Familien, die auch in verschiedensten Städten und in weit von einander entfernten Provinzen leben, hängen in keiner Weise mehr verwandtschaftlich zusammen. Gerade dieser Zusammenhang aber wäre das Hauptkriterium, um von einer *gens* im römischen Sinn zu sprechen.

Das Nomen gentile Cocceius führte auch Kaiser Nerva. Er hat wie viele Kaiser das römische Bürgerrecht verliehen, wobei sich die Beschenkten wie oft üblich auch dessen Gentilnamen zulegte. Doch dieser neue ritterliche Amtsträger kann nach allem, was wir sonst über römische Neubürger wissen, nicht zu einer Familie gehören, die erst von Nerva das Bürgerrecht erhalten hatte. Denn üblicherweise dauerte es deutlich länger, bis ein Mitglied einer solchen Neubürgerfamilie in den Ritterstand gelangen und dann sogar höhere prokuratorische Stellen übernehmen konnte. Der Ritter Cocceius Naso sollte also eher zu einer Familie gehören, die schon länger zum römischen Bürgerverband gehörte. Dann aber müsste sie am ehesten aus Italien stammen, wofür im Übrigen auch das Cognomen Naso spricht. Denn die Heimat zumindest der Mitglieder des *ordo senatorius* beziehungsweise *equester*, die dieses Cognomen führten, war ohne Ausnahme das Mutterland Italien (s. die Personen, die in PIR² V 3, S. 337 f. aufgeführt sind). Das dürfte auch für Cocceius Naso zutreffen.

Das Diplom Nummer 34 enthält den Text einer Konstitution für die Truppen von Mauretania Tingitana. Davon sind noch weitere Kopien bekannt, die in *Zeitschr. Papyr. u. Epigr.* 153, 2005, 188 und 197 ff. sowie ebd. 162, 2007, 235 ff. zusammengestellt sind. Nur in RGZM 34 und einem der in *Zeitschr. Papyr. u. Epigr.* 153, 2005, 197 ff. publizierten Diplome ist auch der Name des

Statthalters Flavius Flavianus noch erhalten, der bis vor kurzem in dieser Funktion nicht bekannt gewesen war (vgl. B. E. Thomasson, *Fasti Africani* [Stockholm 1996] 228 f.) Zur Identifizierung mit einer Person gleichen Namens findet sich bei Pferdehirt nichts. Doch könnte er mit einem Flavius Flavi[anus] identisch sein, der an einem *consilium* des Präfekten von Ägypten Valerius Proculus zwischen 144 und 147 teilgenommen hat (Berliner Griechische Urkunden I [Berlin 1895] 288; vgl. PIR² F 270). Da der Präfekt von Ägypten zu seinem *consilium* auch höhere ritterliche Amtsträger seiner Provinz heranziehen konnte, etwa einen der Epistrategen, den *iuridicus* oder einen der ritterlichen Funktionsträger, die für die großen Speicheranlagen bei Alexandria zuständig waren, wäre es leicht denkbar, dass der spätere Statthalter von Mauretania Tingitana zuvor in Ägypten tätig gewesen ist. Unter den bei M. Christol / A. Magioncalda, *Studi sui procuratori delle due Mauretaniae* (Sassari 1989) 124 ff. gesammelten Laufbahnen findet sich zwar nur ein Fall (Nr. 18), in dem ein späterer Statthalter von Mauretania Tingitana vorher als *procurator Neaspoleos* in Ägypten tätig war. Doch sind insgesamt nur recht wenige vollständige Laufbahnen dieser Personengruppe bekannt, so dass man daraus nichts Negatives schließen kann. Der zeitliche Abstand zwischen dem Amt in Ägypten und der Statthaltertschaft in Mauretania Tingitana würde jedenfalls dazu passen. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass dieser Flavius Flavianus mit einer senatorischen Familie aus Ammaedara zu verbinden ist (M. Corbier in: *Epigrafia e ordine senatorio II* [Rom 1982] 708; doch vgl. auch H. Halfmann in: ebd. 626). Ein L. Flavius Flavianus war außerdem gegen Ende des zweiten Jahrhunderts *quaestor* der Provinz Achaia (PIR² F 273).

Natürlich bringen diese vielen Diplome auch nicht wenige Informationen zur Dislokation von einzelnen Truppen. Auf diese Weise werden die Einsichten, wann Truppen von einer Provinz in eine andere verlegt wurden, immer dichter und verlässlicher. Dennoch schaffen gerade die Diplome mit ihren Informationen auch gewisse Probleme. Nicht selten scheint es, als ob einzelne Einheiten sehr oft zwischen verschiedenen Provinzen hin und her versetzt worden seien. Das ist sicher auch vorgekommen, doch vermutlich weit seltener, als es angenommen wird. Doch soll dieses Problem hier nicht näher verfolgt werden, weil dazu das Gesamtmaterial behandelt werden müsste.

Gewisse Probleme zeigt der Band in der Behandlung der lateinischen Sprache sowie der Onomastik, obwohl es dafür, jedenfalls für den lateinischen und griechischen Bereich genügend Hilfsmittel gibt. Da wird stets von »Cauder« gesprochen, wenn *cauda*, das »Schwänzchen« des Buchstabens Q gemeint ist (so zu Nr. 31; 33; 34; 35; 37; 38; 39; 41; 43). Seite 61 wird in Anm. 7 Nr. zu 20 gesagt: ein »Alenpräfekt wird mit voller (!) *Tria nomina* (...) genannt«; Neutrum Plural und Femininum singular sollten unterschieden werden. Bei Nummer 28 steht im Lesetext als Herkunftsort *Perin(thos)* statt richtig *Perin(tho)*. Seite 56 erscheint im Lesetext

classe praetoria Misenen(sis) statt *Misenen(si)*. Auf S. 207 wird aus dem Cognomen eines Zeugen im Genitiv: FILONIS der Nominativ FILONIS abgeleitet; richtig wäre natürlich FILO (= Philo). Seite 206 wird aus dem Cognomen PARTHENI nicht der richtige Nominativ Parthenius gebildet, sondern PARTHENVS. Ein Blick in die Bände von H. Solin, Die griechischen Personennamen in Rom. Ein Namenbuch Bde I–III² (Berlin 2003) hätte das leicht gezeigt. Ebenso hätte man dazu die von B. Lörincz herausgegebenen Bände des Onomasticon provinciarum Europae Latinarum = OPEL (seit 1994) heranziehen können, nicht mehr das veraltete Werk von András Mocsy, das zudem keine Belege bringt. Bei Nummer 60 wird, wie auch im Index, MIXIMINVS nicht zu Maximinus verbessert; Nr. 22 extr. Z. 23 stand sicher nicht der Name FIORENTINA (so auch S. 203), denn das ist italienisch, sondern FLORENTINA. Seite 205 wird der Zeugenname als HELVS geschrieben, obwohl er *Helius* heißen müsste.

Es folgen einige Detailhinweise:

Nummer 1. Die Konstitution kann zeitlich näher eingegrenzt werden: Da Vespasian zum siebten Konsulat designiert ist, kann sie nicht vor Ende März ausgestellt worden sein. Dass damals gleichzeitig zwei Konstitutionen für Moesia ausgegeben wurden, ist trotz der Zweifel der Autorin völlig sicher, nicht anders als im Jahr 78. Zeile 6 der Innenseite ist CVM zu lesen, nicht nur VM. Dass dieses Diplom zu zwei Schwesterkonstitutionen gehört, wird nun auch durch ein weiteres Dokument gezeigt; siehe dazu in Kürze P. Weiß, *Chiron* 38, 2008. Zu Vettulenus Cerialis als Statthalter in Moesia bereits seit dem Jahr 73 siehe W. Eck / A. Pangerl, *Dacia* 50, 2006, 93 ff.).

Nummer 2. Zu der Formel *et sunt in Germania* in diesem Diplom sollte man bemerken, dass Germania für die römische Administration damals noch einen zusammenhängenden Bezirk darstellte, gleichsam eine Erbschaft der augusteischen Zeit; formal werden die beiden Heereskommanden am Ober- und Niederrhein in den Konstitutionen für Germania noch nicht unterschieden.

Nummer 4. In der diplomatischen Abschrift steht Zeile 9 intus: ET, in der Umschrift steht irrig <e>; das Nomen gentile des Statthalters lautet *Novio*, nicht *Norico*.

Nummer 7. Cappadocia-Galatia wurde in flavisch-traianischer Zeit nicht »normalerweise«, sondern immer zusammen verwaltet.

Nummer 8. Das Diplom zeigt mit der Nennung eines Ubii, der etwa 74 n. Chr. rekrutiert wurde, dass zu diesem Zeitpunkt noch peregrine Ubier existierten, dass somit durch die Gründung der Colonia Claudia Ara Agrippinensium (Köln) nicht alle Ubier in die Bürgerschaft der Kolonie eingeschlossen wurden.

Nummer 14. Es ist die Tabella II, nicht Tabella I erhalten, ebenso bei Nummer 23.

Nummer 21. Bei dem Präfekten der Flotte von Ravenna, Numerius Albanus, könnte »möglicherweise« die »wohlwollende kaiserliche Unterstützung seiner Karriere mit dem Regierungsantritt Hadrians oder bald

danach« geendet haben. Doch wie soll man damit vereinbaren, dass Albanus von mindestens 121 bis 127, also insgesamt eine überdurchschnittliche Zeit, Präfekt dieser Flotte blieb?

Nummer 26. DIVI[in Zeile 1 der Außenseite suggeriert durch die Klammer einen Textverlust; doch in der folgenden Zeile geht der Text weiter mit NERVAE; somit fehlt nichts. In Zeile 7 ist nicht eine *cohors I Aelia Caes(aria)* (schon der Name ist ein Unding) genannt, sondern die *cohors I Aelia Gaes(atorum)*. Das G ist deutlich auf dem Photo zu erkennen. Diese Einheit ist auch sonst in Pannonia superior bezeugt.

Nummer 28. Im Lesetext steht *Somosatis* statt *Samosatis*. Die Ausführungen zum Namen des Empfängers stehen zweimal hintereinander; der Verweis auf die Anmerkung 3 bringt keine entsprechende Information.

Nummer 31 (S. 89 ff.). Das Diplom bestätigt die Statthalterschaft des Mummius Sisenna für 151, nicht für 150.

Nummer 33. Das Praenomen des *consul prior* lautet M., also M(anius), nicht M(arcus).

Nummer 35. Es heißt nicht *equitib(us) et pedit(ibus) exer[c(itus) Germ(aniae) pi(i) fid(elis)]*, sondern ... *Germ(anici)* ...

Nummer 41. Dieses Diplom gehört zu einer Konstitution des Jahres 160, von der bereits zwei andere Diplome publiziert sind: RMD III 173 und W. Eck / A. Pangerl, *Scripta classica Israelica* 24, 2005, 101 ff. Ein viertes Diplom ist noch nicht veröffentlicht. Alle Veteranen stammen aus der Provinz Lycia-Pamphylia, was darauf hindeutet, dass dort im Jahr 135 nach den massiven Verlusten während des Bar-Kochba-Aufstandes ein *dilectus* für das Heer in Syria Palaestina durchgeführt wurde.

Nummer 46. Im Kommentar zu diesem Diplom aus dem Jahr 203 heißt es, sowohl »für das Jahr 202 als auch für 203 n. Chr.« seien bisher keine Suffektkonsuln bezeugt; aber in Nummer 45, das von der Verfasserin ins Jahr 202 datiert wird, ist gerade ein neues Paar genannt.

Nummer 49. In der Überschrift muss es heißen SEVERVS ET ANTONINVS, nicht ANTONINI.

Nummer 57. Im rekonstruierten Text fehlt *uxores* vor *duxissent*.

Nummer 63. Dass der jeweilige Kaiser den Titel *proconsul* in den Diplomen nur dann führt, wenn er sich außerhalb Roms aufhielt, war nicht erst seit Septimius Severus üblich, sondern seit Hadrian, wenn nicht sogar seit den letzten Jahren Traians.

Nummer 64. In der Überschrift steht zweimal Maximinus, an der zweiten Stelle ist aber Maximus nötig als Name des Sohnes von Maximinus Thrax.

Nummer 75. Bei diesem Angehörigen der *vigiles*, M. Aurelius Mucianus, der im Jahr 248/49 entlassen wurde, wird im Kommentar noch mit den Latini Iuniani argumentiert. Doch damals lag die *constitutio Antoniniana* bereits weit mehr als dreißig Jahre zurück. Auch bei den *vigiles* wurden seit diesem allgemeinen Bürgerrechtserlass nur noch römische Bürger rekrutiert, so

dass das Problem der Latini Iuniani keine Rolle mehr spielte. Wenn man mit dieser Personenkategorie argumentieren will, dann müsste man beweisen, dass es sich um einen Latinus Iunianus handelt.

Zum Index Seite 198: Hier wird der Konsulat von Murrenius Severus und Cassius Regalianus unter dem Jahr 203 eingeordnet, unter Nummer 45 aber richtig ins Jahr 202. Statt Q. Nummius Iunior muss es richtig lauten: Q. Numisius Iunior, und statt Nummius Senicio richtig Senecio.

Seite 206: L. Pullius Marcio, nicht Marco.

Seite 217: Es fehlen im Index unter den Provinzen Cappadocia Nr. 7; Dacia inferior Nr. 20; Syria Nr. 6. Bei Germania fehlt Nr. 4, bei Germania inferior Nr. 24, bei Moesia inferior die Nr. 14 und 23, bei Moesia superior Nr. 40, bei Noricum Nr. 32, bei Thracia Nr. 28; sie hätten dort zumindest als Konjektur genannt werden müssen. Unter der Rubrik »Stämme« sollte es ferner heißen *Brittones*, nicht *Brittoni*, *Thraces*, nicht *Thraci* (siehe bereits oben).

Alles in allem: Eine wunderbare Sammlung von Diplomen mit einem reichen Inhalt, die jeder konsultieren muss, der mit dieser Quellengruppe arbeitet. Freilich hätte man sich gewünscht, dass die Publikation mit etwas mehr Sorgfalt ausgeführt worden wäre; so aber wird man immer wieder selbst überprüfen müssen, ob die kommentierenden Bemerkungen tragfähig sind. Auf den Index ist nicht immer Verlass, aber das gibt vielleicht Anlass, die Texte selbst genau durchzulesen.

(Peter Weiß danke ich für verschiedene Hinweise, die in diese Besprechung eingegangen sind.)

Köln

Werner Eck